



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Juli 2012 (05.07)  
(OR. en)**

**6834/06  
EXT 1**

**EEE 10  
CH 14  
SM 1  
UD 34  
FIN 73  
ECO 37  
FISC 34  
SOC 99  
ETS 6  
MI 44  
SERVICES 8  
IND 26  
AGRI 68  
PECHE 59  
FC 4  
FSTR 5  
N 11  
ISL 8  
FL 9**

**TEILWEISE FREIGABE**

---

des Dokuments **6834/06 EEE 10 CH 14 SM 1 UD 34 FIN 73 ECO 37 FISC 34 SOC 99 ETS 6 MI 44 SERVIC ES 8 IND 26 AGRI 68 PECHE 59 FC 4 FSTR 5 N 11 ISL 8 FL 9**

vom 27. Februar 2006

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

---

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Anpassung folgender gemischter Abkommen im Hinblick auf die Erweiterung der EU einzuleiten: Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Island, Liechtenstein und Norwegen; Abkommen über die Freizügigkeit und das Finanzierungsinstrument mit der Schweiz; Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion mit San Mariano

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des Dokuments SEC(2005)1475 final/2.

---

Anl.: SEC(2005)1475 final/2



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.11.2005  
SEK(2005) 1475 endgültig /2

DEKLASSIFIZIERTER TEIL

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT**

**zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Anpassung folgender gemischter Abkommen im Hinblick auf die Erweiterung der EU einzuleiten: Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Island, Liechtenstein und Norwegen; Abkommen über die Freizügigkeit und das Finanzierungsinstrument mit der Schweiz; Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion mit San Marino**

DECLASSIFIED PART on 22/08/2012

**DE**

**DE**

## 1. BEGRÜNDUNG

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben mit Island, Liechtenstein und Norwegen das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>1</sup>, mit der Schweiz das Abkommen über die Freizügigkeit<sup>2</sup> und mit San Marino das Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion<sup>3</sup> geschlossen.

Hierbei handelt es sich um gemischte Abkommen, die angepasst werden müssen, um nach der Erweiterung der Europäischen Union die neuen Mitgliedstaaten als Vertragsparteien einzubeziehen. Die Bedingungen der Anpassung sind zwischen den derzeitigen Vertragsparteien und den beiden Beitrittsländern auszuhandeln. Die Verhandlungen sind rechtzeitig einzuleiten, damit die Rechtsinstrumente zur Anpassung dieser Abkommen am Tag des Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur EU in Kraft treten können.

Gemäß Artikel 6 des Protokolls zu dem Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens sind diese Verhandlungen von der Kommission auf der Grundlage der vom Rat gebilligten Verhandlungsrichtlinien in Abstimmung mit einem aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Ausschuss zu führen.

Die Kommission schlägt vor, diese Verhandlungen für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf der Grundlage folgender Erwägungen aufzunehmen:

### 1. Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)

In Artikel 128 des EWR-Abkommens ist ausdrücklich festgelegt, dass neue Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beantragen müssen, Vertragspartei des EWR-Abkommens zu werden – dies haben die beiden Beitrittsländer bereits getan. Die Bedingungen der Mitgliedschaft sind durch ein Abkommen zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens und den antragstellenden Staaten zu regeln. Dies sieht auch Artikel 6 Absatz 6 des Protokolls zu dem Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens vor.

Anhand der bei den Verhandlungen über die Erweiterung des EWR in den Jahren 2003 und 2004 gewonnenen Erfahrungen und in informellen Konsultationen mit den EEA-EFTA-Staaten und den Beitrittsländern hat die Kommission folgende Fragen ermittelt, über die möglicherweise verhandelt werden muss:

- Ausnahmen und Übergangszeiten: Die im Beitrittsvertrag festgelegten Ausnahmen und Übergangszeiten sollten in das EEA-Abkommen übernommen werden. Es ist unwahrscheinlich, dass sich Norwegen, Island und Liechtenstein dem widersetzen. Allerdings wird Liechtenstein möglicherweise eine Sonderregelung bei der Freizügigkeit fordern, die der Regelung ähnelt, die bei der letzten Erweiterung ausgehandelt wurde.
- Meereserzeugnisse, landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse:

<sup>1</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 41.

NOT DECLASSIFIED PART

die derzeitigen EG-Kontingente zu überprüfen, um dem Handel der EWR-EFTA-Staaten mit den Kandidatenländern und dem erweiterten EG-Binnenmarkt Rechnung zu tragen. Dazu müsste allerdings nachgewiesen werden, dass es sich dabei um ein derart hohes Handelsvolumen handelt, dass eine Anpassung der EG-Zollkontingente gerechtfertigt erscheint –

NOT DECLASSIFIED PART

**Finanzierungsmechanismus:** Im EWR-Erweiterungsabkommen von 2004 wurden für den Zeitraum 2004 bis 2009 zwei neue Mechanismen für die Finanzbeiträge der EWR-EFTA-Staaten und insbesondere Norwegens festgelegt. In diesem Zeitraum tragen alle drei EWR-EFTA-Staaten 600 Mio. € zur Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts des erweiterten EWR bei – allein Norwegen trägt dazu zusätzliche 567 Mio. € bei.

NOT DECLASSIFIED PART

Da die beiden Finanzierungsmechanismen in den kommenden Jahren mit dem Ziel einer Verlängerung über das Jahr 2009 hinaus überprüft werden sollen, erscheint es zum diesem Zeitpunkt sinnvoll, für Bulgarien und Rumänien eine anteilige Erhöhung der Mittel im Rahmen der bestehenden Finanzierungsmechanismen bis 2009 anzustreben statt parallele Instrumente mit einer Laufzeit von fünf Jahren auszuhandeln. Die Zuweisung der zusätzlichen Mittel an Bulgarien und Rumänien sollte nach den Kriterien erfolgen, die auch bei den beiden bestehenden Finanzierungsmechanismen angewandt werden.

NOT DECLASSIFIED PART

würde die EG auf dem Standpunkt beharren, dass Norwegen, Island und Lichtenstein im Gegenzug zu ihrem freien Zugang zum erweiterten Binnenmarkt weiterhin im bisherigen Umfang - d.h. ohne den derzeitigen Empfängerländern bereits vereinbarte Mittel vorzuhaltend - finanziell zum sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt in der erweiterten EU bzw. im erweiterten EWR beitragen sollten. In Bezug auf die Änderung der Finanzierungsmechanismen gilt es auch darauf hinzuweisen, dass beim Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur EU alle bestehenden bilateralen Unterstützungsabkommen zwischen den EWR-EFTA-Staaten und diesen Ländern aufgehoben werden.

Grundsätzlich sind die Verhandlungen so weit wie möglich auf die für die Erweiterung unerlässlichen Hauptthemen zu beschränken, um langwierige Verfahren zu vermeiden, die die gleichzeitige Ratifizierung des Beitrittsvertrages und des Anpassungsabkommens gefährden würden. Andere Frage, die für die Erweiterung des EWR nicht unmittelbar von Relevanz sind,

DE

3

DE

sollten bei den Verhandlungen ausgeklammert und in einem angemesseneren Rahmen behandelt werden.

## 2. Abkommen über die Freizügigkeit und das Finanzierungsinstrument mit der Schweiz

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Protokolls zum Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens müssen die Beitrittsländer auch dem gemischten Abkommen über die Freizügigkeit mit der Schweiz beitreten. Von der Weitergeltung dieses Abkommens ist nach Artikel 25 die Geltung sechs weiterer Abkommen zwischen der EG und der Schweiz<sup>4</sup> abhängig. Über folgende Punkte muss möglicherweise verhandelt werden:

**Übergangszeiten:** Das Abkommen enthält Übergangsbestimmungen, nach denen unter bestimmten Voraussetzungen die Schweiz für einen Zeitraum von bis zu 12 Jahren, d.h. bis zum 31. Mai 2014, den Zugang zur Erwerbstätigkeit zahlenmäßig beschränken kann. Wie bei der jüngsten Erweiterung sollten der Schweiz ähnliche Ausnahmen und Übergangszeiten wie im Beitrittsvertrag vorgesehen gewährt werden. Um der derzeitigen Migration aus den Beitrittsländern und dem Zuwachs der EU-Bevölkerung Rechnung zu tragen, sollte eine Änderung der der Schweiz eingeräumten zahlenmäßigen Beschränkungen erreicht werden. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Protokolls sollten autonome Kontingente festgelegt werden.

**Finanzierungsinstrument:** Infolge der Ablehnung des Beitritts zum EWR durch öffentliches Referendum im Jahr 1992 beteiligt sich die Schweiz nicht am EWR-Finanzierungsinstrument. Im Rahmen der letzten Erweiterung wurde jedoch mit der Schweiz ein Beitrag zur Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts der erweiterten Union in Höhe von 1 Mrd. CHF über einen Zeitraum von fünf Jahren vereinbart. Da die Schweiz aufgrund der bestehenden bilateralen Abkommen in einer Vielzahl von Bereichen weiterhin präferenziellen Zugang zum erweiterten Binnenmarkt genießen wird, sollte eine anteilige Erhöhung dieses Finanzbeitrages ausgehandelt werden, um dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens Rechnung zu tragen.

## 3. Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion mit San Marino

Da dieses Abkommen von den derzeitigen Mitgliedstaaten geschlossen wurde und für alle Gebiete der EG gilt<sup>5</sup>, muss es gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens ebenfalls angepasst werden, um die neuen EU-Mitgliedstaaten einzubeziehen. In informellen Konsultationen mit der Regierung von San Marino wurden keine besonderen Verhandlungspunkte ermittelt.

<sup>4</sup> Abkommen über den Luftverkehr, über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens und über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, ABl. L 114 vom 30.4.2002.

<sup>5</sup> Siehe Artikel 10 des Abkommens.

<sup>6</sup> Artikel 29 des Abkommens.

DE

4

DE

## 2. EMPFEHLUNG

Aus obigen Erwägungen empfiehlt die Kommission dem Rat zu beschließen, dass

- die Kommission ermächtigt wird, Verhandlungen mit Bulgarien, Rumänien, Norwegen, Island, Liechtenstein, der Schweiz und San Marino über die Anpassung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, des Abkommens über die Freizügigkeit und das Finanzierungsinstrument mit der Schweiz und des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion mit San Marino im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union einzuleiten;
- die Kommission diese Verhandlungen gemäß den beigefügten Richtlinien im Benehmen mit einem vom Rat eingesetzten besonderen Ausschuss führt.

DECLASSIFIED PART on 22.06.2012

**DE**

5

**DE**

## ANHANG

### VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

#### 1. ALLGEMEINES ZIEL

Anpassung dieser gemischten Abkommen als Voraussetzung für den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zu diesen Abkommen und Überprüfung der einzelnen Finanzbeiträge zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten in der erweiterten EU.

#### 2. BEGINN DER VERHANDLUNGEN

Die Verhandlungen mit den Beitrittsländern einerseits und Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und San Marino andererseits über die Anpassung der oben genannten Abkommen sollten so bald wie möglich beginnen.

#### 3. INHALT DER ANPASSUNGSABKOMMEN

Beitritt der neuen EU-Mitgliedstaaten zu den Abkommen.

##### Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

Die im Beitrittsvertrag vereinbarten Ausnahmen und Übergangszeiten sollten in das EWR-Abkommen übernommen werden.

NOT DECLASSIFIED PART

Für Bulgarien und Rumänien sollte auf der Grundlage der auch für die bestehenden Mechanismen geltenden Kriterien eine anteilige Erhöhung der Beiträge im Rahmen der Finanzierungsmechanismen des EWR bzw. Norwegens erreicht werden. Die Verhandlungen sollten soweit wie möglich auf die für die Erweiterung des EWR unverzichtbaren Themen beschränkt werden.

##### Abkommen über die Freizügigkeit und das Finanzierungsinstrument mit der Schweiz

Die im Beitrittsvertrag vereinbarten Ausnahmen und Übergangszeiten sollten dort übernommen werden, wo dies sinnvoll erscheint. Eine Änderung der der Schweiz eingeräumten zahlenmäßigen Beschränkungen sollte erreicht werden, um der derzeitigen Migration aus den Beitrittsländern und dem Zuwachs der EU-Bevölkerung Rechnung zu tragen. Für Bulgarien und Rumänien sollte auf der Grundlage der auch für das bestehende Instrument geltenden Kriterien eine anteilige Erhöhung des Finanzierungsbeitrags der Schweiz erreicht werden.

DE

6

DE



Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion mit San Marino

Dieses Abkommen muss angepasst werden, um Bulgarien und Rumänien bei ihrem Beitritt zur EU einzubeziehen. Es wurden keine Punkte ermittelt, die umfangreicher Verhandlungen bedürfen.

**4. RATIFIZIERUNG UND INKRAFTTRETEN**

Die Verhandlungen sollten zügig geführt und abgeschlossen werden, damit die Anpassungsabkommen am Tag des Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur EU in Kraft treten können.

DECLASSIFIED PART on 22.06.2012

**DE**

7

**DE**

<b>FINANZBOGEN</b>			
			DATUM
1. HAUSHALTSLINIE:		MITTELBETRAG:	
2. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: Anpassung folgender gemischter Abkommen im Hinblick auf den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur EU: Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Norwegen, Island und Liechtenstein Abkommen über die Freizügigkeit und das Finanzierungsinstrument mit der Schweiz Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion mit San Marino			
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 133, 300 und 310 EG-Vertrag			
4. ZIELE DER MASSNAHME:			
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-ZEITRAUM(in Mio. EUR)	LAUFENDES FINANZ-JAHR [n] (in Mio. EUR)	FOLGENDES FINANZ-JAHR [n+1] (in Mio. EUR)
Keine			
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - - DES EU-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - ZU LASTEN NATIONALER HAUSHALTE - - ANDERER	Keine	Keine	Keine
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - DER MITGLIEDSTAATEN	Keine	Keine	Keine
	[n+2]	[n+3]	[n+4]
5.0.1 GESCHÄTZTE AUSGABEN			
5.1.1 GESCHÄTZTE EINNAHMEN			
5.2 BERECHNUNGSWEISE:			
6.0 IST EINE FINANZIERUNG ZU LASTEN DER MITTEL MÖGLICH, DIE IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR BEI DEM BETREFFENDEN KAPITEL EINGESETZT WURDEN?			JA
6.1 IST EINE FINANZIERUNG IM WEGE EINER MITTELÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KAPITELN IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR MÖGLICH?			NEIN
6.2 IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?			NEIN
6.3 SIND ENTSPRECHENDE MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINZUSETZEN?			NEIN
BEMERKUNGEN:			

DE

8

DE